

7. Delegiertenkonferenzen finden statt:
 - a) In den Großbetrieben und Verwaltungen, deren Parteiorganisation mehr als 300 Mitglieder und Kandidaten umfaßt und wo mehrere Grundorganisationen bestehen.
 - b) In Parteiorganisationen der Orte und Städte, wo mehrere Grundorganisationen bestehen und entsprechend den Beschlüssen des Zentralkomitees Ortsleitungen zu bilden sind.
 - c) In den Parteiorganisationen der Stadtbezirke.
 - d) In den Kreisen.
 - e) In den Bezirken.
8. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung:
 - a) das aus 2—9 Mitgliedern bestehende Präsidium zur Leitung der Mitgliederversammlung;
 - b) in den Grundorganisationen über 30 Mitglieder eine Redaktionskommission ;
 - c) die aus 3—5 Mitgliedern bestehende Wahlkommission. In den Grundorganisationen unter 10 registrierten Mitgliedern übernimmt das gewählte Präsidium die Funktion der Wahlkommission.

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung:

 - a) die Leitung der Grundorganisation;
 - b) die Delegierten mit beschließender Stimme und die Delegierten mit beratender Stimme zu den Delegiertenkonferenzen.
9. Die Delegiertenkonferenz wählt in offener Abstimmung durch Erheben der Delegiertenkarte:
 - a) das Präsidium zur Leitung der Delegiertenkonferenz;
 - b) die aus 3—9 Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission;
 - c) die aus 3—9 Mitgliedern bestehende Redaktionskommission;
 - d) die aus 5—9 Mitgliedern bestehende Wahlkommission.
10. Die Delegiertenkonferenz wählt in geheimer Abstimmung:
 - a) die Mitglieder der Parteileitung und bei den Kreis- und Bezirksleitungen die Mitglieder und Kandidaten der Leitung;
 - b) die Delegierten mit beschließender und beratender Stimme zur nächsthöheren Delegiertenkonferenz;
 - c) die Revisionskommission.
11. Die Parteigruppenorganisatoren sind in den Parteigruppen in geheimer Abstimmung zu wählen. In Parteigruppen bis zu 10 Mitgliedern sollen der Parteigruppenorganisator und ein Stellver-